



Gemeinde Benken

**Verordnung
über die Siedlungsentwässerungsanlagen**
vom 04.12.2004

und

**Verordnung über die Gebühren der
Siedlungsentwässerungsanlagen**
vom 04.12.2004

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.



Gemeinde Benken

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Einleitung

Zur Sicherstellung der zweckmässigen Siedlungsentwässerung und des sachgemässen Gewässerschutzes müssen alle Gemeinden über eine Kanalisationsverordnung verfügen (§ 18 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz EG GSchG). Diese bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion. Solche Verordnungen müssen periodisch angepasst werden, sei es infolge Änderung der gesetzlichen Vorgaben oder der Randbedingungen in der Gemeinde oder dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Die Verordnung über Abwasseranlagen, ihr technischer Anhang und die GebührenVO dazu stammen aus dem Jahre 1988.

Im Jahr 1996 wurde durch kantonale Instanzen eine neue Musterverordnung ausgearbeitet. Sie enthält weniger technische Vorschriften als früher, weil Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen heute in bewährten Normen und Richtlinien von Fachverbänden ausreichend geregelt sind. Die Erfahrung zeigt jedoch deutlich, dass der Qualitätssicherung mittels Baukontrollen und Abnahmen besondere Beachtung zu schenken ist.

In die Musterverordnung eingeflossen ist insbesondere die angepasste Entwässerungskonzeption gemäss Art. 7 Gewässerschutzgesetz, wonach nicht verschmutztes Abwasser zu versickern ist. Die organisatorischen Bestimmungen in der Musterverordnung entsprechen den gesammelten Erfahrungen in der Praxis. Mit der grösseren Bedeutung der Versickerung und dem Einbezug von Gewässern in das Siedlungsentwässerungssystem, ist der Begriff "Kanalisation" zu eng geworden; daher der Name

"Verordnung für die Siedlungsentwässerung (SEVO)".

Diese SEVO bildet zusammen mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- resp. Kanalisationsanschlüssen. Ferner besteht ein enger Zusammenhang zur Gebührenverordnung.

In der nachstehenden Verordnung wird vorwiegend auf die Artikel im Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (In-Kraft gesetzt auf den 1. November 1992) und in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (In-Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999) hingewiesen. Auf das revisionsbedürftige Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) wird nur noch dort Bezug genommen, wo keine bundesrechtlichen Vorschriften bestehen. Es ist wichtig, dass in Verordnungen auf kommunaler Stufe nicht übergeordnetes Recht wiederholt wird, weil sonst die Zuständigkeitsordnung unklar ist und die Gefahr kompetenzwidriger Ausnahmegewilligungen entsteht. Damit die Lesbarkeit trotzdem erhalten bleibt, sind in der Musterverordnung die wichtigen Rechtsgrundlagen am Anfang der Ziffer als Hinweis zitiert und im Anhang I explizit aufgeführt. Nach jedem einzelnen Artikel folgt, wo zweckmässig, ein Kommentar.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1.1	Zweck.....	7
Art. 1.2	Rechtsgrundlagen.....	7
Art. 1.3	Geltungsbereich.....	7
Art. 1.4	Begriffe "Öffentliche Gewässer"	7
Art. 1.5	Grundsatz	7
Art. 1.6	Abwasserbeseitigung	7
Art. 1.7	Zuständigkeit	8
Art. 2	Aufgaben der Gemeinde	8
Art. 2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	8
Art. 2.2	Aufsicht	8
Art. 2.3	Kanal- und Anlagenkataster	8
Art. 2.4	Unterhaltsplan	8
Art. 2.5	Betriebskataster	9
Art. 3.	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen.....	9
Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften.....	9
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt.....	10
Art. 4.	Öffentliche Siedlungsentwässerung.....	10
Art. 4.1	Umfang der Anlagen.....	10
Art. 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10
Art. 5	Private Abwasseranlagen.....	11
Art. 5.1	Anschlusspflicht.....	11
Art. 5.2	Baupflicht	11
Art. 5.3	Bewilligungen.....	11
Art. 5.4	Bau und Baubeginn	12
Art. 5.5	Anschlussfrist	12
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung.....	12
Art. 5.7	Kontrollen.....	12
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Revisionspläne.....	13
Art. 5.9	Unterhaltungspflicht.....	13
Art. 5.10	Anpassung / Sanierung	13
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	13
Art. 5.12	Nachweise	13
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer	14
Art. 6	Finanzen	14
Art. 6.1	Allgemein	14
Art. 6.2	Öffentliche Anlage, Gebührenarten.....	14
Art. 6.3	Verwaltungsgebühren.....	14
Art. 7.	Haftung	14
Art. 8.	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	14
Art. 8.1	Vorbehalt.....	14
Art. 8.2	Rekursrecht.....	15
Art. 8.3	Strafbestimmungen.....	15
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferung.....	15
Art. 8.5	Inkrafttreten	15

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV.

1. Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang 1).

Art. 1.3 Geltungsbereich

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG

1. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
3. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

Art. 1.4 Begriffe "Öffentliche Gewässer"

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG, §§ 5-7 WWG

1. Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 1.5 Grundsatz

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG.

Art. 1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 bis 17 GSchV

Art. 1.6.1 Einleitung in ARA

1. Verschmutztes Abwasser - häusliches, gewerbliches, industrielles und gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser - ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
2. Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

Art. 1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Art. 1.6.3 Nicht verschmutzte Abwässer

1. Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.
2. Ist eine Versickerung nicht möglich, so hat die Gemeinde die Möglichkeit dies von der Bauherrschaft nachweisen zu lassen. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

Art. 1.7 Zuständigkeit

1. Für den Vollzug dieser Verordnung über die Siedlungsentwässerung ist der Gemeinderat zuständig.
2. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

1. Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG
2. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.
3. Bauprogramm
Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.
Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 2.2 Aufsicht

1. Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
2. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Zweckverbandes.

Art. 2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 2.5 Betriebskataster

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen.

Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Art. 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).

Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung

1. Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
2. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
3. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
4. Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.
5. Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht

Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG

1. Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV

1. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
2. Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
3. Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
4. Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
5. Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 - 17 GSchV

1. Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

Art. 4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 4.1 Umfang der Anlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
2. Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.
3. Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

Art. 5 Private Abwasseranlagen

Art. 5.1 Anschlusspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV

1. Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Art. 5.2 Baupflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 5.3 Bewilligungen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht

1. Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
2. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV

Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren

Art. 5.3.3.1 Gesuch

1. Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3fach der Gemeinde einzureichen.
2. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
3. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
4. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Art. 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche und Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 5.3.4 Kommunale Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der gewässerschutzrechtlichen, privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 5.3.5 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV

1. In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:
 - a. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
 - b. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist (Oberflächliche Versickerungen sind nicht bewilligungspflichtig -> BVV Anhang Ziff. 2.2.2).
 - c. Einleitung in ein Oberflächengewässer.
 - d. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
 - e. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben.
 - f. Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger.
 - g. Entwässerung von Betrieben.
 - h. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
 - i. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

Art. 5.4 Bau und Baubeginn

1. Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderats und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
2. Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Art. 5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 5.7 Kontrollen

1. Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
2. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) kontrolliert und eingemessen worden ist.
3. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

4. Bei Neubauten und Sanierungen sind für alle unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen.

Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Revisionspläne

1. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
2. Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert 30 Tagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 5.9 Unterhaltungspflicht

1. Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV
2. Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.
3. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Art. 5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweiser Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

1. Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG
2. Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 5.12 Nachweise

1. Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.
2. Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6 Finanzen

Art. 6.1 Allgemein

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG

1. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
2. Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
3. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 6.2 Öffentliche Anlage, Gebührenarten

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

Art. 7. Haftung

1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1 Vorbehalt

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton - insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden - bleiben vorbehalten.

Art. 8.2 Rekursrecht

1 Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 8.5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

2. Die Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 12. 12. 1988 wird auf diesen Zeitpunkt hin mit allen bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2004 beschlossen.

Gemeinderat Benken

Die Präsidentin

gez. Verena Strasser

Der Schreiber

gez. Stephan Brügel

Von der Baudirektion

mit Verfügung Nr. : 0410

genehmigt am : 11. Februar 2005

AWEL Amt für

Abfall, Wasser, Energie und Luft

gez. B. Jost, Abteilungsleiter



Gemeinde Benken

**Verordnung
über die Gebühren der
Siedlungsentwässerungsanlagen**
vom 04.12.2004

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten -
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	17
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18
Art. 1 Grundsatz	18
Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen	18
Art. 3 Volle Kostendeckung	18
II. Benutzungsgebühr	19
Art. 4 Benutzungsgebühren - Gebührenpflicht	19
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	19
Art. 6 Zuschläge auf die Benutzungsgebühr	19
Art. 7 Reduktion der Benutzungsgebühr	19
Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	19
Art. 9 Erstellung und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen	19
Art. 10 Mindestgebühr	20
Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung	20
III. Anschlussgebühren	20
Art. 12 Anschlussgebühren: Gebührenpflicht	20
Art. 13 Bemessung	20
Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall	20
IV. Gemeinsame Bestimmungen	21
Art. 15 Spezielle Verhältnisse	21
Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht	21
Art. 17 Schuldner	21
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	21
Art. 18 Rechnungsstellung	21
Art. 19 Fälligkeit	21
Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	21
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
Art. 21 Strafbestimmungen	22
Art. 22 Rekursrecht	22
Art. 23 Inkrafttreten	22

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Benken erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.
2. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60 a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
3. Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
2. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.
3. Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
4. Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gem. § 14 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) belastet.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art.4 Benutzungsgebühren - Gebührenpflicht

1. Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr (*der Mengenpreis*) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) erhoben, unabhängig von der Bezugsquelle.

Art. 6 Zuschläge auf die Benutzungsgebühr

Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 7 Reduktion der Benutzungsgebühr

1. Wird ein wesentlicher Teil des genutzten Frischwassers rechtmässig und nachgewiesenermassen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist auf den nicht eingeleiteten Wässern keine Benutzungsgebühr zu entrichten.
Diese Bestimmung ist auf Landwirtschaftsbetriebe anzuwenden, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Direktzahlungsberechtigt sind. Die Gesuchsteller müssen die Berechtigung mit entsprechendem Zeugnis nachweisen.
2. Der Gebührenpflichtige hat die Menge des nicht eingeleiteten Wassers nachzuweisen. In diesem Umfang reduziert sich der Mengenpreis.

Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach Ermessen festgesetzt (Vergleichswerte).

Art. 9 Erstellung und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen

1. Für die Erstellung sowie den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen bedarf es einer Bewilligung durch den Gemeinderat.
2. Die Betreiber haben die tatsächliche Menge der an die Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleiteten Abwassermenge nachzuweisen. Die Benutzungsgebühr wird als Mengenpreis erhoben. Wo dies nicht möglich oder zweckdienlich ist, wird vom Gemeinderat nach Ermessen eine Pauschale pro Quadratmeter genutzter beregneter Fläche verrechnet.

Art. 10 Mindestgebühr

Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr weniger als Fr. 35.--, wird auf deren Erhebung verzichtet.

Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung

1. Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr fest.
2. Der Gebührentarif wird in der Verordnung über Anschlussgebühren und Verbrauchstarife veröffentlicht.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN**Art. 12 Anschlussgebühren: Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art.13 Bemessung

1. Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Versorgungsanlage wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.
2. Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr pro Hauptgebäude und einer Gebühr pro Leistungsbezüger.
3. Als Hauptgebäude gelten Einfamilien- Doppelseinfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser mit ein, zwei oder mehreren Kunden.
Am Hauptgebäude angeschlossene Nebengebäude (z.B. Garagen, Gartenhäuser, etc.) sind in der Grundgebühr pro Hauptgebäude eingeschlossen.
4. Als Leistungsbezüger gelten räumliche und wirtschaftliche Einheiten (z.B. Wohnung, Gewerbe, Dienstleistung und ähnliche.)
5. Bauliche Veränderung, die zu einer Erhöhung von Leistungsbezügern führt unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.
6. Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.
7. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, Tarife und Übergangsbestimmungen.

Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 15 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 17 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 18 Rechnungsstellung

- 1 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
- 2 Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots *oder einer Bankgarantie* sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.
- 3 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 19 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Strafbestimmungen

1. Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat mit Busse bestraft.
2. Vorbehalten bleiben Vorschriften des Strafgesetzbuches oder anderer Gesetze und Verordnungen, die zur Anwendung gelangen.
3. Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben bei einer allfälligen Bestrafung vorbehalten.

Art. 22 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 23 Inkrafttreten

3. Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.
4. Die Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 12. 12. 1988 wird auf diesen Zeitpunkt hin mit allen bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2004 beschlossen.

GEMEINDERAT BENKEN

Die Präsidentin Der Schreiber

Verena Strasser Stephan Brügel